

Protokoll der Konferenz der Armendirektoren derjenigen Stände, die der "Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges" beigetreten sind

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **13 (1915-1916)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 6.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Zähllicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Belle 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

13. Jahrgang.

1. Januar 1916.

Nr. 4.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der Konferenz der Armendirektoren derjenigen Stände, die der
„Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunter-
stützung während der Dauer des europäischen Krieges“ beige-
treten sind

im Hotel Narhof in Olten, Freitag den 26. November 1915,
nachmittags 2 Uhr.

Anwesend: Die Herren Regierungsräte Burren (Bern), Dr. Blocher (Basel), Camenzind (Schwyz), Cattori (Tessin), Eugster-Züst (Appenzell A.-Rh.), Dr. Hartmann (Solethurn), Josef Imfeld (Obwalden), Kufstahl (St. Gallen), Spillmann (Zug), Stalder (Aargau), Troillet (Wallis), Dr. Waldvogel (Schaffhausen); Herr Regierungsekretär Dr. Nägeli (Zürich); als Präsident der kantonalen Hilfskommission des Kantons Aargau: Herr Regierungsrat Ringier; von der ständigen Kommission: die Herren Keller (Basel), Lörtcher (Bern), Dr. Schmid (Zürich), Pfarrer Wild (Zürich); vom eidgen. politischen Departement in Bern: Dr. Leupold, Chef der innerpolitischen Abteilung.

Entschuldigt abwesend die Vertreter von Appenzell J.-Rh., Uri und Graubünden. Auch Freiburg, mit dem Unterhandlungen betreffend den Beitritt angeknüpft wurden, läßt sich entschuldigen. Es kann sich aber nicht anschließen, da seine Gesetzgebung hindernd im Wege steht.

Der Präsident der letzten Konferenz, Herr Reg.-Rat Burren, begrüßt Herrn Dr. Leupold, Chef der innerpolitischen Abteilung des polit. Departements, von dem er mit bezug auf Traktandum 2 wertvolle Aufschlüsse erwartet, und den Ausschuß der ständigen Kommission der schweizer. Armenpfleger-Konferenzen.

Zum Tagespräsidenten wird gewählt: Reg.-Rat Burren, zum Tagessekretär: Pfr. Wild.

I. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung vom 26. Nov. 1914, die am 31. Dezember 1915 abläuft.

Der Antrag des Präsidenten auf Verlängerung bis 30. Juni 1916 wird ohne Diskussion einstimmig angenommen. In Appenzell A.-Rh., Obwalden, Basel, Appenzell S.-Rh., Uri und Neuenburg sind die Regierungen noch schriftlich um ihre Zustimmung anzugehen.

Der Anregung von Reg.-Rat Spillmann, den Abrechnungs- und Zahlungstermin auf den 31. Dezember 1915 und 15. Januar 1916 festzusetzen und mit 1. Januar eine neue Rechnung zu beginnen, wird beigespflichtet und den Regierungen der Vereinbarungskantone dieses Vorgehen zur Annahme empfohlen.

II. Konkordat betr. interkantonale Armenpflege

nach dem Entwurf vom 16. September 1915 der ständigen Kommission
der Schweizer Armenpfleger-Konferenzen.

Der Präsident erwähnt die zwei Aufträge, die die letzte Armendirektoren-Konferenz vom 8. Juli 1915 der ständigen Kommission erteilte: 1. Überprüfung des Konkordatswertes von 1912 und 2. Anfrage beim Bund, ob Geneigtheit vorhanden sei, eine allgemeine Armendirektoren-Versammlung zur Besprechung eines Konkordatsentwurfs einzuberufen. Beide Aufträge sind ausgeführt worden. Ein neuer Konkordatswert liegt vor, und der Bund hat sich bereit erklärt, zu gegebener Zeit zu einer solchen Armendirektoren-Konferenz einzuladen. Diese Zeit dürfte aber erst gekommen sein, wenn die Friedenspräliminarien beginnen. Was heute beschlossen wird, soll dem politischen Departement in Bern übermittelt werden und seinerzeit als Diskussionsgrundlage für eine allgemeine Armendirektoren-Konferenz dienen. Die heutigen Verhandlungen stellen also nur eine Vorberatung dar, welcher Auffassung von der Versammlung zugestimmt wird.

Dr. Schmid äußert sich nun zu dem neuen Konkordatsentwurf: Der Entwurf von 1912 mußte des Krieges und der Vereinbarung und ihrer Praxis wegen revidiert werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Unterstützungskosten-Parität zwischen Wohn- und Heimatkanton wohl möglich ist. Alle 17 Vereinbarungskantone haben sich im allgemeinen darüber günstig ausgesprochen. Die ständige Kommission ist nicht unzufrieden, sondern hat sich einfach eines Besseren besonnen. In Art. 1 wurde also die Skala fallen gelassen und die Parität aufgenommen, die Karenzzeit von 2 Jahren und die Differenzierung mit bezug auf die Aufenthaltler und Wanderarmen aber beibehalten. Die Kommission würde aber nicht unbedingt an 2 Jahren festhalten, sondern auch einer Erhöhung auf 3 oder 5 Jahre zustimmen. Die übrigen Änderungen in Art. 5 und 10 sind untergeordneter Natur. Der neue Text bedeutet eine große Vereinfachung und einen Fortschritt gegenüber dem von 1912 und darf darum zur Annahme empfohlen werden.

Die Diskussion soll sich auf die Differenzpunkte zwischen altem und neuem Entwurf beziehen. — Die Rundfrage ergibt allseitige Zustimmung zu der Parität in Art. 1, wenn auch meistens nur eine persönliche und nicht eine solche der vertretenen Regierungen. In der Abstimmung werden die 50 Prozent einstimmig angenommen.

1. Seine Anregung, nicht zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltlern in Art. 1 zu unterscheiden, zieht Reg.-Rat Camenzind zurück zugunsten des Antrags von Reg.-Rat Ruckstuhl, unterstützt von Dr. Leopold, Dr.

Sartmann und andern, dahin gehend, den Anfang von Art. 1 so zu fassen: an die Kosten der Unterstützung der hilfsbedürftigen, transportfähigen Angehörigen der Vertragskantone leistet der Wohnkanton 50%. Dieser Antrag wird ohne Widerspruch angenommen. Ebenso die Redaktion von Art. 2 nach Antrag von Reg.-Rat Eugster: Bei Unterstützungsbedürftigen mit weniger Aufenthaltsdauer im Wohnkanton vermindert sich der Anteil des Wohnkantons auf 10%.

2. Die Karenzzeit wird nach Vorschlag von Reg.-Rat S imfeld mit Mehrheit auf 3 Jahre festgesetzt.

3. Die Wiederaufnahme von Art. 4 des Art. 1 Entwurf 1912 (die Kosten der durchgeführten dauernden Anstaltsversorgung fallen unter Vorbehalt von Art. 4, sofern nicht zwischen Niederlassungs- und Wohnkanton etwas anderes vereinbart wird, zu 80% zu Lasten des Heimatkantons) wird, obwohl von verschiedenen Botanten anfänglich gewünscht, in der Abstimmung mit allen gegen eine Stimme abgelehnt. Auf die Frage von Reg.-Rat Dr. Sartmann: Wer versorgt? Welche Taxen gelten, die des Wohnkantons oder höhere? entspinnt sich eine längere Diskussion. Schließlich läßt man es bewenden bei den in Art. 5 gegebenen Vorschriften für den Verkehr zwischen Wohn- und Heimatkanton, auf die der Vorsitzende aufmerksam macht, und bei seiner auf jene Fragen erteilten Antwort: Besondere Verständigung vorbehalten, versorgt der Wohnkanton, wenn Platz vorhanden ist, in seinen Anstalten und stellt dem Heimatkanton Rechnung, und zwar zu den auf seinem Gebiet geltenden Taxen. Fehlt es an Platz, versorgt der Heimatkanton.

4. Armeninspektor Keller erklärt, an die 50% möchte er die Bedingung geknüpft wissen, daß kein Heimruf erfolgen dürfe. Also Streichung des Art. 8. Es dürfe nicht vorkommen, daß Kinder gutbeleumdeten Eltern weggenommen und rechtschaffene Leute heimgesucht werden, nur deshalb, weil die Versorgungskosten in der Heimat weniger als die vom Wohnkanton verlangten 50% betragen. — Da aber von keinem Regierungsvertreter ein Antrag auf Streichung von Art. 8 gestellt wird, bleibt er stehen.

5. Die Aenderungen in Art. 5 werden ohne Diskussion angenommen.

6. Im Art. 9, Art. 2 opponiert Dr. Leupold der Bezeichnung des Bundesrates als Oberrekursinstanz, da der Bundesrat durch die offenbar zahlreichen Rekurse zu stark in Anspruch genommen würde. Jedenfalls sollte eine Korrespondenzstelle zur Instruktion der fraglichen Prozesse vorhanden sein. — Diese Befürchtung wird aber von keiner Seite geteilt. Die ständige Kommission erhält indessen doch den Auftrag, folgenden Vorschlag von Dr. Leupold zu redigieren und dem Art. 9 einzuverleihen: Die Akten werden zunächst von der Konkordatsvorortsdirektion in Empfang genommen, sofern diese nicht selbst Partei ist, ergänzt und sodann an den Bundesrat weitergeleitet; Konkordatsvorortsdirektion und Bundesrat können die ständige Kommission zur Mithilfe herbeiziehen.

7. Dr. Leupold macht darauf aufmerksam, daß die Heimerschaffung nach Art. 45 der B.B. im vorliegenden Konkordatsentwurf nicht geordnet sei und das Konkordat eigentlich die Heimerschaffung ausschließe.

Dem Letztern wird beigepllichtet, aber doch von verschiedenen Seiten (Dr. Nägeli, Dr. Schmid) geltend gemacht, daß in gewissen Fällen (bei gänz-

licher Verwahrlosung einer Familie, bei unverbesserlicher Niederlichkeit des Familienvorstandes) dem Wohnkanton das Recht der armenpolizeilichen Heim-schaffung gewahrt bleiben müsse.

Die ständige Kommission erhält den Auftrag, in einem neuen Artikel auszudrücken, daß prinzipiell die Heim-schaffung ausgeschlossen, in gewissen Ausnahmefällen aber gestattet sei.

Um 5 Uhr schließt der Vorsitzende die Konferenz, indem er seiner Befriedigung über die beiden Resultate der Beratung von grundlegender Bedeutung Ausdruck gibt.

Die kirchliche Armenpflege.

In Heft 11/12 1914 der (katholischen) „Monatsschrift für Christliche Sozialreform“ (Redaktion Dr. A. Zoos, Basel) veröffentlicht Prof. Dr. F. Beck in Freiburg i. Ue. eine Skizze über die „kirchliche Armenpflege“. Es ist immer von Interesse, einer prinzipiellen Darstellung nachzugehen, auch wenn man nicht mit ihr übereinstimmt; man wird damit nur klarer auf die eigene Position aufmerksam gemacht.

I. Bis an die Schwelle der neuesten Zeit wurde in allen christlichen Ländern die Sorge für die Armen und Notleidenden als ein Werk der christlichen Barmherzigkeit, als die pflichtmäßige Befolgung des Gebotes der Nächstenliebe betrachtet und betätigt. Da entstand im 18. Jahrhundert, zunächst in England, dann in Frankreich und Deutschland die sogen. Aufklärung; sie proklamierte im Gegensatz zur Lehre der Kirche die *H u m a n i t ä t* als das Prinzip der Armenfürsorge. Kant, die ethische Kultur, der Protestantenverein, die Positivisten Comte und Spencer unterstützten diese Auffassung. Auch auf die katholischen Kreise suchte sie Einfluß zu gewinnen. Da und dort zeigt sich das Streben, die „Armenfürsorge auf konfessioneller Grundlage“ verächtlich bei Seite zu schieben, um den interkonfessionellen, d. h. indifferenten Surrogaten und Imitationen den Ehrenplatz einzuräumen. Wie öde, kraftlos und haltlos aber die moderne Humanität als Trösterin der Armen, Kranken und Leidenden sich zeigt, lehrt schon ein Blick auf die Gegenwart. In hellem Lichte aber erscheint die Superiorität der Armenpflege des Christentums gegenüber der Humanitätsfürsorge, wenn wir das Wesen und die Geschichte der kirchlichen Armenpflege überschauen. Die kirchliche Armenpflege ist ein Teil der *C a r i t a s*: Caritas bedeutet jede in der Gottesliebe wurzelnde Übung der Barmherzigkeit gegen Mitmenschen. Der nächste Zweck der kirchlichen Armenpflege ist die Verhinderung und Beseitigung des augenblicklichen Notstandes. Entferntere Zwecke religiöser und sittlicher Art sind: Entfernung der demoralisierenden Wirkungen des Elendes und der Not, Verselbständigung des Armen, Weckung der Arbeitslust und der Arbeitskraft zur Selbsthilfe, Trost und Ermutigung, also erziehbliche Einwirkung auf die Seele des Armen: „Seelenpflege ist die Seele der Armenpflege“. Dazu tritt der soziale Zweck: Die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt dadurch, daß einer möglichst großen Zahl von Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft die Teilnahme an den Gütern der materiellen und geistigen Kultur ermöglicht wird. Dazu treten übernatürliche Zwecke, wie Heiligung des Almospenspenders durch die Hingabe irdischen Besitzes u. Ihre Zwecke und Aufgaben sucht die kirchliche Armenpflege zu erreichen durch die Werke der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit, welche man allgemein unter den Namen *A l m o s e n* faßt. — Aus dem Zweck und den Aufgaben der k. A. ergibt sich auch ihr *B e r h ä l t n i s*